Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/92 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1992

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

(ABl. L 43 vom 19.2.1992, S. 16)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 467/92 der Kommission vom 27. Februar 1992	L 53	14	28.2.1992
►**M2**	Verordnung (EWG) Nr. 2027/92 der Kommission vom 22. Juli 1992	L 207	21	23.7.1992
►**M3**	Verordnung (EWG) Nr. 3804/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992	L 384	18	30.12.1992
►**M4**	Verordnung (EWG) Nr. 688/93 der Kommission vom 25. März 1993	L 73	13	26.3.1993
►**M5**	Verordnung (EWG) Nr. 1727/93 der Kommission vom 30. Juni 1993	L 160	1	1.7.1993
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 329/94 der Kommission vom 14. Februar 1994	L 42	3	15.2.1994
►**M7**	Verordnung (EG) Nr. 3101/94 der Kommission vom 19. Dezember 1994	L 328	16	20.12.1994
►**M8**	Verordnung (EG) Nr. 1563/95 der Kommission vom 30. Juni 1995	L 150	18	1.7.1995
►**M9**	Verordnung (EG) Nr. 2270/95 der Kommission vom 27. September 1995	L 231	21	28.9.1995
►**M10**	Verordnung (EG) Nr. 2885/95 der Kommission vom 14. Dezember 1995	L 302	3	15.12.1995
►**M11**	Verordnung (EG) Nr. 1234/96 der Kommission vom 28. Juni 1996	L 161	101	29.6.1996
►**M12**	Verordnung (EG) Nr. 2414/96 der Kommission vom 18. Dezember 1996	L 329	23	19.12.1996
►**M13**	Verordnung (EG) Nr. 2521/97 der Kommission vom 15. Dezember 1997	L 346	42	17.12.1997
►**M14**	Verordnung (EG) Nr. 1959/98 der Kommission vom 15. September 1998	L 254	11	16.9.1998

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 388/92 DER KOMMISSION

vom 18. Februar 1992

mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 mit den zur Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu treffenden Sondermaßnahmen ([1]), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Durchführungsbestimmungen zu der besonderen Versorgung der französischen überseeischen Departements mit bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 der Kommission ([2]) festgelegt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission ([3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 92/91 ([4]), wurden insbesondere die die Einfuhrlizenzen betreffenden Vorschriften erlassen und mit der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission ([5]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3562/91 ([6]), die im Sektor Getreide geltenden zusätzlichen oder abweichenden Bestimmungen.

Damit den Gepflogenheiten des Getreidehandels sowie den Besonderheiten des Kleiehandels Rechnung getragen werden kann, sollten ergänzende oder abweichende Bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 131/92 erlassen werden.

Zur Anwendung von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 ist die vorläufige Bilanz für die Versorgung der französischen überseeischen Departements mit Getreideerzeugnissen zu erstellen. Im Rahmen dieser Bilanz muß zwischen den für einige Erzeugnisse vorgesehenen Mengen getauscht oder nötigenfalls die für Futtergetreide festgesetzte Gesamtmenge erhöht werden können.

Der ermächtigte Mitgliedstaat muß die für die Erteilung der Einfuhrlizenzen und Beihilfebescheinigungen, die Entgegennahme der Beihilfenanträge und die Beihilfenzahlung zuständige Behörde bestimmen.

Für die Beantragung der Lizenzanträge sind Fristen zu setzen. Außerdem sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anträge, insbesondere die erforderliche Sicherheitsleistung zu regeln. Überdies sollte die Gültigkeit der Einfuhrlizenzen und der Beihilfebescheinigungen je nach dem Versorgungsbedarf und den Notwendigkeiten einer guten Marktverwaltung sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation der französischen überseeischen Departements für letztere längerfristig festgelegt werden.

Die für die Lieferung von Getreideerzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft zu gewährenden Beihilfen müssen nach Maßgabe des Unterschieds angepaßt werden, der zwischen dem im Beantragungs- und Verwendungsmonat geltenden Schwellenpreis des betreffenden Erzeugnisses besteht, damit insbesondere vor der Ernte keine beihilfenbegünstigten und für das neue Wirtschaftsjahr geltenden Lieferver-

([1]) ABl. Nr. L 356 vom 24. 12. 1991, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 15 vom 22. 1. 1992, S. 13.
([3]) ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.
([4]) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1991, S. 11.
([5]) ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.
([6]) ABl. Nr. L 336 vom 7. 12. 1991, S. 30.

▼B

pflichtungen eingegangen und die Gepflogenheiten des Getreidesektors berücksichtigt werden.

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Anwendung der Versorgungsregelung sind für die Freigabe der Sicherheiten zusätzliche Bedingungen vorzusehen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

▼M8

(1) Die Mengen der vorläufigen Versorgungsbilanz, auf die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 bei der Einfuhr aus Drittländern keine Abgabe erhoben oder für welche die Gemeinschaftsbeihilfe gewährt wird, sind im Anhang angegeben.

▼M5

(2) Unbeschadet einer Erhöhung der für Getreide festgesetzten Gesamtmenge im Laufe des Wirtschaftsjahrs dürfen die für die jeweiligen Getreidearten bestimmten Mengen bei Einhaltung der Gesamtmenge um höchstens 20 % überschritten werden. Sorghum wird im Rahmen dieser Versorgung Mais gleichgestellt.

▼M1

(3) Bei Anwendung von Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 sind „Entwicklungsländer“ die Länder der Anhänge III und V der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991 ([1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3587/91 ([2]).

▼B

Artikel 2

Der ermächtigte Mitgliedstaat bestimmt die Behörde, die mit folgendem zu beauftragen ist:

a) Erteilung der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 131/92 vorgesehenen Einfuhrlizenzen;

b) Erteilung der in Artikel 3 derselben Verordnung vorgesehenen Beihilfebescheinigungen;

c) Anzahlung der Beihilfe an die betreffenden Marktbeteiligten und Verwaltung der Sicherheiten.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 131/92 findet entsprechende Anwendung.

Artikel 4

▼M5

(1) Die Lizenz- und Bescheinigungsanträge sind in den ersten fünf Arbeitstagen des Monats bei der zuständigen Behörde zu stellen. Anträge auf die Erteilung einer Beihilfebescheinigung für die Lieferung von Getreideerzeugnissen der KN-Codes 1103 und 1107, 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 mit Ursprung in der Gemeinschaft sowie auf die Erteilung einer Beihilfebescheinigung für die Versorgung von Französisch-Guayana mit Getreide können jedoch an allen Arbeitstagen des Monats gestellt werden. Ein Lizenz- oder Bescheinigungsantrag ist nur gültig, wenn

([1]) ABl. Nr. L 370 vom 20. 12. 1990, S. 86.
([2]) ABl. Nr. L 341 vom 12. 12. 1991, S. 1.

▼M5

a) die für die Antragsfrist verfügbare Höchstmenge nicht überschritten wird;

b) vor Ablauf der Antragsfrist nachgewiesen wird, daß der Antragsteller eine Sicherheit in Höhe von 23 ECU/Tonne geleistet hat.

▼B

(2) Werden wegen Festsetzung eines einheitlichen Verringerungskoeffizienten Lizenzen für kleinere als die beantragten Mengen erteilt, so darf der Marktbeteiligte seinen Antrag innerhalb des ersten Arbeitstages nach dem Tag an dem der Verringerungskoeffizient festgesetzt wird, schriftlich zurückziehen.

Artikel 5

(1) Die Einfuhrlizenz wird am letzten Tag des Monats nach dem Monat ihrer Erteilung ungültig.

(2) Die Beihilfenbescheinigung wird am letzten Tag des zweiten Monats nach dem Monat ihrer Erteilung ungültig.

▼M8

Artikel 6

Die Gemeinschaftbeihilfe wird wie folgt angepaßt:

a) zwischen August und Mai im Fall der im Anhang genannten Getreideerzeugnisse, ausgenommen Mais, Sorghum, Malz und Hartweizengrieß, um den monatlichen Zuschlag auf den für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis, multipliziert mit der Anzahl der seit Beantragung der Beihilfebescheinigung bis zu der jeweiligen Abzeichnung auf dieser Bescheinigung vergangenen Monate. Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Monats nach der Beantragung der Bescheinigung;

b) zwischen November und August im Fall von Mais und Sorghum um den monatlichen Zuschlag auf den für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis, multipliziert mit der Anzahl der seit Beantragung der Beihilfebescheinigung bis zu der jeweiligen Abzeichnung auf dieser Bescheinigung vergangenen Monate. Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Monats nach der Beantragung der Bescheinigung;

c) zwischen August und Mai im Fall von Malz und Hartweizengrieß um den monatlichen Zuschlag auf den für das betreffende Getreidewirtschaftsjahr festgesetzten Interventionspreis, multipliziert mit der Anzahl der seit Beantragung der Beihilfebescheinigung bis zu der jeweiligen Abzeichnung auf dieser Bescheinigung vergangenen Monate und mit dem Verarbeitungskoeffizienten 1,3 bzw. 1,5. Die erste Anpassung erfolgt am ersten Tag des Monats nach der Beantragung der Bescheinigung;

d) bei allen Erzeugnissen außer Mais und Sorghum, wenn die Bescheinigung über das jeweilige Wirschaftsjahr hinaus gültig ist und die Lieferung im neuen Wirtschaftsjahr abzuzeichnen ist, durch die Verringerung um den Unterschied zwischen dem Interventionspreis ohne monatliche Zuschläge und einem Betrag, welcher dem mit der Anzahl der zwischen August bis zur Beantragung der Beihilfebescheinigung vergangenen Monate multiplizierten monatlichen Zuschlag des neuen Wirtschaftsjahres entspricht;

▼M9

e) bei Mais und Sorghum, wenn die Bescheinigung über den September hinaus gültig und die Lieferung nach dem 1. Oktober abzuzeichnen ist, durch die Verringerung um den Unterschied zwischen den Interventionspreisen des vergangenen und des neuen Wirtschaftsjahres ohne monatliche Zuschläge und einem Betrag, welcher dem mit der Anzahl der Monate zwischen November des vergangenen Wirtschaftsjahres bis zur Beantragung der Bescheinigung vergangenen Monate multiplizierten monatlichen Zuschlag des vergangenen Wirtschaftsjahres entspricht.

▼M8

Die Anpassungen nach d) und e) entfallen jedoch, wenn der Bieter den zuständigen Behörden des Bestimmungsgebietes glaubhaft nachweist, daß

— die auf der Beihilfebescheinigung abzuzeichnenden Mengen Erzeugnisse, außer Mais und Sorghum, vor dem 1. Juli versendet worden sind;

— die auf der Beihilfebescheinigung abzuzeichnenden Mengen Erzeugnisse Mais und Sorghum vor dem 1. Oktober versendet worden sind.

Dieser Nachweis wird durch den Frachtbrief oder eine andere, gleichwertige Sicherheiten bietende und zum Zeitpunkt des Versands ordnungsgemäß ausgefüllte Transportbescheinigung erbracht.

▼B

Artikel 7

Die Sicherheit wird freigegeben, wenn

a) die zuständige Behörde den Antrag abgelehnt hat;

b) der Marktbeteiligte seinen Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 2 zurückgezogen hat;

c) die Verwendung der betreffenden Lizenz nachgewiesen ist; sie wird in diesem Fall im Verhältnis zu der in der Lizenz abgebuchten Menge freigegeben;

d) nachgewiesen ist, daß das betreffende Erzeugnis nicht mehr verwendungsfähig ist oder die Einfuhr wegen höherer Gewalt nicht durchgeführt werden konnte.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼**M14**

ANHANG

Versorgungsbilanz der französischen überseeischen Departements für Getreide (1998)

(in Tonnen)

Getreide aus Drittländern (AKP— und Entwicklungsländern) oder aus der EG	Weichweizen	Hartweizen	Gerste	Mais	Grob— und Feingrieß von Hartweizen	Malz
Guadeloupe	60 000	—	—	16 000	—	100
Martinique	1 500	—	—	22 000	1 000	500
Guyana	200	—	300	1 500	—	—
Réunion	28 000	—	24 000	100 000	—	3 000
Insgesamt	89 700	—	24 300	139 500	1 000	3 600
Insgesamt	258 100					